

APRIL 2022

DAS LIEFERKETTEN- SORGFALTS-PFLICHTEN- GESETZ (LKSG)

EIN WHITEPAPER VON KODIAK HUB

01

DAS GESETZ & WIR

Am 3. März 2021 wurde durch das Bundeskabinett der Gesetzesentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten beschlossen; nach Abschluss weiterer parlamentarisch notwendiger Verfahren wird das eigentliche Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Was auf betroffene Unternehmen zukommt und wie Sie der neuen Rechtslage mithilfe von Kodiak Hub Herr werden, erfahren Sie hier!

“

Ziel ist es,
Menschenrechte und Umwelt
in der globalen Wirtschaft
besser zu schützen.

”

WER? WIE? WAS? WIESO? WESHALB? WARUM?

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung sowie 3.000, ab 2024 dann auch für Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmer*innen im Inland. Dennoch ist das Gesetz ebenso für Unternehmen von Bedeutung, die nicht in den direkten Anwendungsbereich fallen. Denn diese können mittelbar betroffen sein, etwa als Zulieferer eines in der gesetzlichen Verantwortung stehenden Unternehmens. Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereiches sind jedoch nicht Adressaten von Bußgeldern oder gesetzlichen Verpflichtungen.

Welcher Teil der Lieferkette ist betroffen?

Der eigene Geschäftsbereich sowie Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen unmittelbarer Zulieferer sind betroffen. Bei mittelbaren Zulieferern, insbesondere bei verzweigten Lieferketten wird es schwierig sein, den Sorgfaltspflichten nachzukommen, da deutsche Unternehmen kaum bis keinen Einblick bzw. Einfluss auf mittelbare Zulieferer haben. Deswegen sieht das Sorgfaltspflichtengesetz hier nur anlassbezogene Sorgfaltspflichten vor: Überprüfungspflichten also falls Kenntnis von Verstößen gegen Menschenrechten- und Arbeitsrechten, Gesundheits- wie Umweltschutz erlangt wird - eine anlassbezogene Sorgfaltspflicht.

Welche Risikofelder finden Berücksichtigung?

Menschenrechtsverletzungen wie z.B. Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Vorenthaltung eines angemessenen Lohns sowie Missachtung des Rechts Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser, widerrechtlicher Entzug von Land und Lebensgrundlagen, Herbeiführen schädlicher Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und Folter.



WER? WIE? WAS? WIESO? WESHALB? WARUM?

Aber auch Umweltrisiken werden berücksichtigt, so z.B. der Umgang mit Quecksilber (nach dem Übereinkommen von Minamata), mit persistenten organische Schadstoffen (nach dem Stockholmer Übereinkommen) und mit der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung (nach dem Basler Übereinkommen).

Welchen konkreten Sorgfaltspflichten müssen betroffene Unternehmen nachkommen?

Zunächst verlangt die gesetzliche Regelung die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit sowie die Einrichtung eines Risikomanagements, das die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen ermöglicht. Darüber hinaus ist die Abgabe einer Grundsatzerklärung verpflichtend. Auch die Verankerung von Prävention- sowie die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen sind Teil der Anforderungen an die Unternehmen. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ist ebenfalls gefragt. Und um inner- wie außenbetrieblichen Kontrollinstanzen die Arbeit zu erleichtern, sind auch Dokumentation und Berichterstattung Teil der Vorschrift.

Was droht Unternehmen bei Nicht-Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht?

Es drohen Sanktionen! Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Geldstrafen bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. Außerdem ist es bei einem verhängten Bußgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

“DAS NEUE LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ FORDERT UNTERNEHMEN DAZU AUF, EIN ANGEMESSENES UND WIRKSAMES RISIKOMANAGEMENT ZU ETABLIEREN, DAS IN ALLE MASSGEBLICHEN GESCHÄFTSABLÄUFE INTEGRIERT IST.“

Kodiak Hub hilft Ihnen Schritt für Schritt bei der Erfüllung aller Anforderungen des Gesetzes. Vertrauen Sie uns und vermeiden Sie so Haftung und drohende Sanktionen!

Sorgfaltspflichten (§ 4-9 LkSG):

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Regelmäßige Durchführung von Risikoanalysen
- Ergreifung/Verankerung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen
- Umsetzung in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferer

Umsetzung mit der Plattform von Kodiak Hub

Berichtspflichten (§ 10 Absätze 1-2 LkSG):

- Dokumentation
- Jährliche Berichterstattung

Umsetzung mit der Kodiak Hub Plattform

Unternehmensinterne Geschäftsabläufe:

- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Formulierung einer Grundsatzerklärung
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Unterstützt durch die Kodiak Hub Plattform

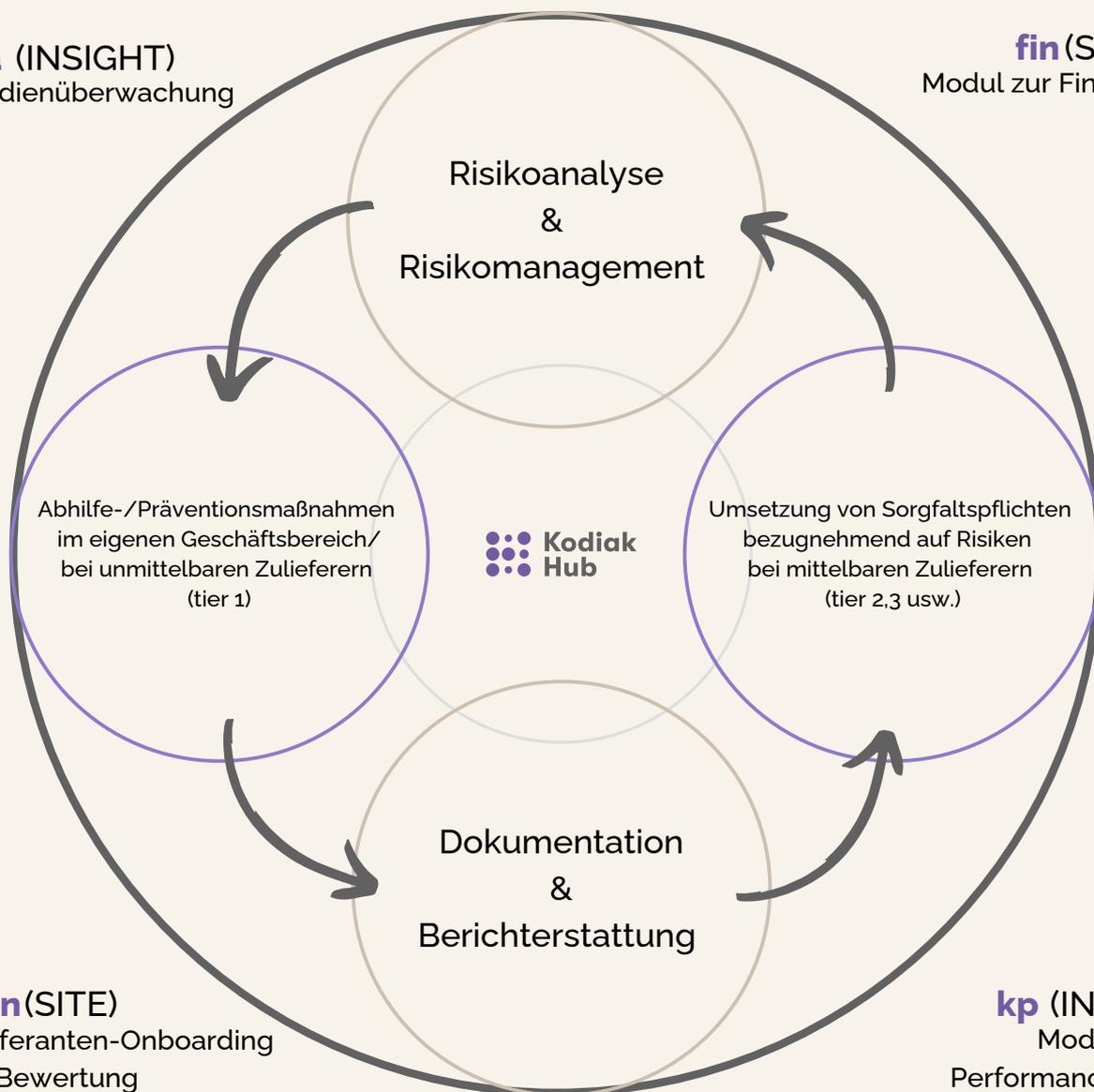
05 SO FUNKTIONIERT'S:

Erfahren Sie hier mehr über die konkrete Umsetzung der Anforderungen des neuen Gesetzes mit Kodiak Hubs modularer Plattform für Supplier Relationship & Performance Management!

safe (SOURCE)
Modul zur Risikobewertung
(Länderrisiken, Sanktionen & PEP-Listen)

fin (SIGHT)
Modul zur Finanzbewertung

media (INSIGHT)
Modul zur Medienüberwachung



kp (INSIGHT)
Modul zur Performancebewertung

in (SITE)
Modul für Lieferanten-Onboarding & Bewertung

on (SITE)
Modul für Audits



Kodiak Hub deckt den gesamten Wirkungsbereich Ihrer Lieferkette ab, und ermöglicht es Ihnen so, echte und dauerhaft positive Veränderungen in all ihren Teilbereichen herbeizuführen. Wir nennen das: Leistung mit einem Zweck. Umwelt- und sozialverträgliche Geschäftsabläufe, Praktiken zu Klimafolgen, tier-Rückverfolgbarkeit, Transparenz, Berichterstattung über ESG-Parameter, und die Befürwortung von Lieferantenvielfalt sind Teil der Plattform-Anwendungen zur Nachhaltigkeit, um Sie aktiv bei der Realisierung der Anforderungen an das neue Gesetz zu unterstützen!

Und nun? Was folgt?

Wir helfen! Schritt für Schritt.

Kodiak Hubs Supplier Relationship Management (SRM) Plattform zur Lieferantenbewertung ist der Schlüssel zum Aufbau nachhaltiger Lieferantenbeziehungen innerhalb Ihrer Lieferketten.

Haben Sie also nicht nur das Ziel den Anforderungen an das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gerecht zu werden, sondern darüber hinaus auch konkrete Absichten hinsichtlich der Wertschöpfung entlang Ihrer Lieferketten und wollen diese an der Seite Ihrer Lieferanten und mitsamt Ihren Partnern optimieren? Dann kommen Sie an Bord mit Kodiak Hub, um Beschaffungsqualität erstklassig zu gestalten, Umsatz zu maximieren, und Innovation zusammen mit den besten Lieferanten voranzutreiben!

Kodiak Hubs intuitive SRM-Plattform steigert Effizienz und Leistung mithilfe automatisierter Prozesse: zur Datenanreicherung und zum Zwecke fortgeschrittener Analysen.

Weiterhin macht sie sich Lieferantendaten und Marktinformationen zunutze, um Ihnen gleichermaßen vertiefte wie verwertbare Einblicke zu gewähren.

DEMO BUCHEN

ANHANG: INTERESSANTES AUS DER GESCHICHTE

Ein wichtiger Grundstein für das LkSG in seiner heutigen Form bildet der sogenannte National Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), in dem die Bundesregierung im Jahr 2016 erstmalig deutsche Unternehmen entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten zur Verantwortung zieht.

Mithilfe des NAP sollten die bereits 2011 durch die Vereinten Nationen postulierten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umgesetzt werden. Und zwar mit dem klaren Ziel der Integration der Anforderungen des NAP in die Unternehmensprozesse, bis Ende 2020, mindestens bei der Hälfte der deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Mit dem im Oktober desselben Jahres veröffentlichten Abschlussbericht des von der Bundesregierung durchgeführten Monitorings von 7400 deutschen Firmen im Zeitraum von 2018-2020 wurde jedoch deutlich, dass nur 13-17% der Unternehmen die im NAP verankerte menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen. Das erklärte Ziel wurde also nicht erreicht. Und die Moral von der Geschichte? Der NAP soll Pflichten und Verantwortlichkeiten aufzeigen, die Wettbewerbsfähigkeit im Land sicherstellen – und baut zudem auf die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht in Lieferketten.

Wie die Ergebnisse des Monitorings zeigen, reichte letztere jedoch bei weitem nicht aus. Daher kommt es nun zu einer gesetzlichen Regelung: Am 3. März 2021 wurde durch das Bundeskabinett der Gesetzesentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten beschlossen; nach Abschluss weiterer parlamentarisch notwendiger Verfahren wird das eigentliche Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

08

QUELLENVERWEISE

Alle hier angegebenen Informationen wurden (teilweise wörtlich) von folgenden Seiten übernommen - und eignen sich hervorragend für eine weiterführende Recherche, sollte Bedarf bestehen noch tiefer in die Gesetzeslage einzutauchen (in beliebiger Reihenfolge):

www.bmwi.de (Bundesministerium für Wirtschaft & Klimaschutz)

www.lieferkettengesetz.de (Initiative Lieferkettengesetz)

www.csr-in-deutschland.de (Bundesministerium für Arbeit & Soziales)

www.bundestag.de (Deutscher Bundestag)

Wir haben Ihr Interesse geweckt und Sie möchten mehr erfahren?

[Zu den Produkten](#)

[Demo buchen](#)

[Zur Webseite](#)

information | insights | intelligence | innovation | impact



**Kodiak
Hub**